

## **P r e s s e m i t t e i l u n g**

### **Anklageerhebung wegen der Morde im Konzentrationslager Stutthof bei Danzig**

Die Staatsanwaltschaft Dortmund – Zentralstelle im Land Nordrhein-Westfalen für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen – hat gegen zwei 93 bzw. 92 Jahre alte Männer aus dem Kreis Borken bzw. der Stadt Wuppertal Anklage wegen Beihilfe zum Mord in mehreren hundert Fällen im Konzentrationslager Stutthof bei Danzig erhoben.

Der Angeschuldigte aus dem Kreis Borken soll am 07.06.1942 in das Konzentrationslager Stutthof versetzt worden und hier – zuletzt nach seiner Beförderung als SS-Sturmmann – bis zum 01.09.1944 als Mitglied der 3. Kompanie des SS-Totenkopfsturmbanns sowohl für die Bewachung des Lagers als auch die Begleitung und Beaufsichtigung der Arbeitskommandos außerhalb des Lagers zuständig gewesen sein. Die gleichen Aufgaben soll auch der Angeschuldigte aus Wuppertal als SS-Sturmmann ab dem Zeitpunkt seiner Versetzung am 28.06.1944 bis zum 08.05.1945 in der 4. Kompanie und später in der 2. Kompanie des SS-Totenkopfsturmbanns ausgeführt haben.

Durch ihre Tätigkeiten während ihrer jeweiligen Zeit als Angehörige der Wachmannschaft im Konzentrationslager Stutthof sollen die Angeschuldigten insbesondere zu folgenden Tötungshandlungen Beihilfe geleistet haben:

(1)

Am 21./22.6.1944 töteten SS-Angehörige mehr als 100 polnische Häftlinge in der Gaskammer durch den Einsatz des Giftgases Zyklon B. Mindestens 77 verwundete sowjetische Kriegsgefangene starben im Sommer 1944 auf die gleiche Weise. Im Rahmen der sogenannten „Endlösung der Judenfrage“ töteten SS-Angehörige ab August bis Ende 1944 eine unbekannte Anzahl – wohl mehrere hundert – jüdische Häftlinge sowohl in der Gaskammer als auch in den Waggonen der Kleinbahn, die in das Lager hineinführte. Bei der Zuführung zu den Eisenbahnwaggonen wurde den Häftlingen vorgespielt, dass sie zu Arbeitseinsätzen gebracht werden sollten.

(2)

Die Lebensverhältnisse im Konzentrationslager – u.a. ungenügende Unterbringungsverhältnisse, unzureichende Nahrung trotz schwerster körperlicher Zwangsarbeit, keine den Witterungsverhältnissen angepasste Kleidung, mangelhafte hygienische Verhältnisse – waren auf das Betreiben der SS-Führung und Lagerleitung gezielt so schlecht, dass mehrere hundert Gefangene durch die hierdurch verursachten Krankheiten (z.B. Typhus und Fleckfieber) und die fehlende medizinische Versorgung ums Leben kamen.

(3)

Von Anfang Juni 1944 bis Ende April 1945 töteten SS-Angehörige mehrere hundert als nicht mehr „arbeitsfähig“ eingestufte antisemitisch Verfolgte durch Genickschüsse in einem Nebenraum des Krematoriums. Dazu wurde bei den Häftlingen der Eindruck einer ärztlichen Untersuchung hervorgerufen. In deren Zuge mussten sie sich mit dem Rücken vor eine an der Wand angebrachte Messlatte stellen, in der sich eine von oben nach unten laufende, etwa zwei Zentimeter breite, schlitzartige Öffnung zum Nebenraum befand. Die Messlatte war mit einer Auflage für eine schallgedämpfte Pistole im Nebenzimmer verbunden. Je nach der Einstellung der Messlatte befand sich die Auflage auf der Höhe des Genicks des jeweiligen Opfers.

(4)

Von 1942 bis Ende 1944 töteten SS-Ärzte und SS-Sanitäter in den Krankenrevieren nach vorangegangenen Selektionen mehr als 140 Gefangene – ab 1944 vorwiegend jüdische Frauen und Kinder – durch die Injektion von Benzin und Phenol direkt in das Herz des jeweiligen Häftlings.

(5)

Eine unbekannte Anzahl von Gefangenen wurde zudem auf vielfältige andere Arten – so z.B. im Winter 1943/44 durch bewusstes Erfrierenlassen – getötet.

Die Angeschuldigten sollen Kenntnis von sämtlichen Tötungsmethoden gehabt haben. Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, dass ihnen bewusst war, dass sie bei einer Vielzahl von Menschen angewandt wurden und dass auf diese Weise und mit dieser Regelmäßigkeit nur getötet werden konnte, wenn die Opfer durch Gehilfen wie sie bewacht wurden. Die Angeschuldigten hätten mit ihrer Wachdiensttätigkeit die mehreren hundertfachen Tötungen der Lagerinsassen durch die Haupttäter willentlich gefördert.

Die Angeschuldigten, auf deren Namen die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg durch die Auswertung von diversen Listen zu den SS-Wachleuten

gestoßen ist, haben zwar eingeräumt, im Konzentrationslager Stutthof als Wachmänner eingesetzt gewesen zu sein. Sie bestreiten jedoch, sich an den Tötungshandlungen beteiligt zu haben.

Die Anklage vom 6.11.2017 ist den Angeschuldigten inzwischen zur Stellungnahme binnen drei Wochen zugestellt worden. Innerhalb dieser Frist können sie die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen oder Einwendungen gegen dessen Eröffnung vorbringen. Da die Angeschuldigten im Zeitpunkt der ihnen vorgeworfenen Taten noch keine 21 Jahre alt waren, wird die Große Auswärtige Strafkammer des Landgerichts Münster beim Amtsgericht Bocholt als Jugendkammer im Anschluss über die Eröffnung des Verfahrens entscheiden.

Dr. Stenner  
Pressesprecher